29

Praxistipps der LPK-Juristinnen

LPK RLP
LandesPsychotherapeutenKammer
Rheinland-Pfalz

Psychotherapie mittels Kommunikationsmedien

Durch aktuelle technische Möglichkeiten entstehen auch im Rahmen der Psychotherapie mehr und mehr Chancen für die Versorgung. Eine solche Möglichkeit stellt die Durchführung von therapeutischen Leistungen mittels Fernkommunikation (z.B. Telefon- oder Videosprechstunde) dar.

Welche Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt werden und welche berufsrechtlichen Aspekte sind zu berücksichtigen?

Psychotherapie soll grundsätzlich im unmittelbaren persönlichen Kontakt erfolgen. Dieser ist vor allem für die Beziehung zwischen Psychotherapeuten*innen und Patient*innen, aber auch für die Effektivität der Therapie von wesentlicher Bedeutung. So können körperliche Signale (z. B. nervöses Wippen mit den Beinen) oder andere Informationen (z. B. Alkoholgeruch) besser und schneller im persönlichen Kontakt wahrgenommen werden.

Die Möglichkeit, Therapieleistungen fernmündlich oder online zu erbringen, hat viele Vorteile (z.B. eine barrierefreie und schnelle Versorgung von Patient*innen, Flexibilität) birgt aber auch spezielle Risiken, weshalb in der Berufsordnung Mindestvoraussetzungen festgelegt sind. In jedem Fall bedarf es der vorigen Zustimmung des/der Patient*in.

§ 5a BO LPK RLP – Psychotherapie mittels Kommunikationsmedien

(1) Psychotherapeutinnen erbringen Psychotherapie grundsätzlich im unmittelbaren persönlichen Kontakt.

(2) Psychotherapie mittels Kommunikationsmedien ist unter Beachtung der Vorschriften der Berufsordnung, insbesondere der Sorgfaltspflichten, zulässig, sofern

1. *der unmittelbare persönliche Kontakt für die Durchführung der Psychotherapie nicht erforderlich ist und*
2. *die Eingangsdiagnostik und Indikationsstellung nicht ausschließlich unter Verwendung von Kommunikationsmedien erfolgt und*
3. *sie ausschließlich durch diejenige Psychotherapeutin erbracht wird, die die Psychotherapie auch im unmittelbaren persönlichen Kontakt durchführt oder durchgeführt hat. Die Möglichkeit, ein Erstgespräch unter Verwendung von Kommunikationsmedien durchzuführen, bleibt hiervon unberührt.*

(3) Die behandelnde Psychotherapeutin muss gewährleisten, dass die Psychotherapie bei gegebener Notwendigkeit im unmittelbaren persönlichen Kontakt zeitnah durch sie durchgeführt werden kann.

Voraussetzungen für die Durchführung von Psychotherapie mittels Kommunikationsmedien

Ergänzend zu den Regelungen des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) i. V. m. dem Bundesmantelvertrag-Ärzte, der Psychotherapie-Richtlinie und der Psychotherapie-Vereinbarung legt die Berufsordnung der LPK RLP in § 5a die drei aus berufsrechtlicher Sicht geltenden Mindestvoraussetzungen zur Durchführung der „Ferntherapie“ wie folgt fest:

1. **Grundsatz des unmittelbaren persönlichen Kontakts**
   Der unmittelbare persönliche Kontakt ist für eine vertrauensvolle und fachgerechte Behandlung unerlässlich und stellt weiterhin den fachlichen Standard dar.
   Sofern die Umstände oder Psychotherapieinhalte im Einzelfall einen persönlichen Kontakt von Psychotherapeut*in und Patient*in erfordern, ist eine Leistungserbringung mittels Fernmedien daher von Vornherein ausgeschlossen. Der persönliche Kontakt kann beispielsweise erforderlich sein, um am Anfang der Psychotherapie ein belastungsfähiges Vertrauensverhältnis aufzubauen oder um Patient*innen ein geschütztes Umfeld für die Psychotherapie zu bieten (z. B. bei häuslichen Konflikten). Eine weitere Notwendigkeit für den persönlichen Kontakt stellen Therapieinhalte dar, die zu einer akuten Krise bei Patient*innen führen könnten. Dies stellt auch § 5a Abs. 3 BO klar, wonach zeitnah ein persönlicher Termin anzubieten ist, wenn eine entsprechende Notwendigkeit – beispielsweise eine Krise oder Suizidalität – vorliegt.

   Beachten Sie:
   Psychotherapeut*innen müssen gewährleisten, dass sie ihr*e Patient*innen bei Bedarf zeitnah auch persönlich behandeln können. Im Ernstfall müssen sie am Tätigkeitsort präsent und erreichbar sein.

2. **(Eingangs-)Diagnostik und Indikationsstellung**
   Es ist sicherzustellen, dass sich der/die Psychotherapeut*in im Rahmen der Diagnostik und Indikationsstellung einen persönlichen Eindruck von der/dem Patient*in (Gestik, Mimik und Auftreten) gemacht hat. Insbesondere zu Beginn der Psychotherapie trägt der persönliche Kontakt auch wesentlich zum Vertrauensaufbau bei, sodass dringend empfohlen wird, sowohl das Erstgespräch als auch die Eingangsdiagnostik und Indikationsstellung vollständig in Präsenz durchzuführen.

   Nur in besonderen Einzelfällen ist der Einsatz von Kommunikationsmitteln bereits zu Beginn der Psychotherapie denkbar (z.B. wenn die persönliche Anwesenheit der Patient*innen aufgrund von Krankheit nicht möglich ist). Auch in diesem Fall muss mindestens ein Termin im Rahmen der Eingangsdiagnostik im persönlichen Kontakt erfolgen, damit sich der/die behandelnde Psychotherapeut*in einen umfassenden Eindruck von den Patient*innen verschaffen kann.

   Beachten Sie:
   Für Eingangsdiagnostik und Indikationsstellung ist der unmittelbare persönliche Kontakt von wesentlicher Bedeutung, um alle vorhandenen Erkenntnisquellen zu nutzen und mögliche Kontraindikationen für eine videogestützte Psychotherapie auszuschließen.

3. **Konstantes Behandlungsverhältnis**
   Für eine erfolgreiche psychotherapeutische Behandlung ist eine kontinuierliche, vertrauensvolle Beziehung zwischen Patient*in und Psychotherapeut*in entscheidend. Häufige Wechsel der behandelnden Person können den Erfolg einer Behandlung gefährden. Auch im Falle eines Wechsels der/des Behandelnden muss die/der weiterbehandelnde Psychotherapeut*in die Patient*in mindestens einmal in Präsenz gesehen haben. Wurde zum Beispiel die Diagnostik und Indikation bereits in einer Klinik abgeschlossen, muss die/der weiterbehandelnde Psychotherapeut*in mit der/dem Patient*in mindestens einen Präsenztermin durchführen.

Hinweis: Sofern es an einer der drei Voraussetzungen fehlt, darf eine Psychotherapie mittels Kommunikationsmedien NICHT stattfinden.

Zu beachten sind zudem die weiteren Vorschriften der §§ 6 Abs. 4 und 20 Abs. 3 der BO LPK RLP. Demnach haben Psychotherapeut*innen auch bei der Nutzung von virtuellen Räumen die Pflicht, eine vertrauliche und störungsfreie Kommunikation sicherzustellen. Das bedeutet insbesondere, dass der digitale Raum datenschutzrechtlich sicher und frei vom Zugriff Dritter sein muss. Dies gilt für die Räumlichkeiten der Psychotherapeut*innen, jedoch sollte darauf geachtet werden, dass Patient*innen ebenfalls in einem bestmöglich geschützten Rahmen von zuhause aus an der Psychotherapie teilnehmen können.

§ 20 Abs. 3 BO legt fest, dass der zeitliche Umfang der mittels Kommunikationsmedien erbrachten Therapieleistungen nicht den zeitlichen Umfang der in den Praxisräumlichkeiten erbrachten Leistungen überwiegen darf.

§ 6 Abs. 4 BO LPK RLP – Abstinenz
(4) Räumlichkeiten, einschließlich virtueller Räumlichkeiten, in denen Psychotherapeutinnen ihren Beruf ausüben, müssen vertrauliche und störungsfreie Kommunikation sicherstellen und für Patientinnen von dem privaten Lebensbereich der Psychotherapeutin getrennt sein.

§ 20 Abs. 3 BO LPK RLP - Erbringung von Leistungen außerhalb der Praxisräumlichkeiten
(3) 1Psychotherapie mittels Kommunikationsmedien im Sinne des § 5a kann außerhalb der Praxisräumlichkeiten erbracht werden. 2Hierbei darf der zeitliche Umfang der außerhalb der Praxisräumlichkeiten erbrachten psychotherapeutischen Tätigkeit mittels Kommunikationsmedien den zeitlichen Umfang der innerhalb der Praxisräumlichkeiten erbrachten psychotherapeutischen Tätigkeit nicht überwiegen.

Hinweis: Zunehmend bieten Unternehmen oder auch Krankenkassen Patient*innen einen Zugang zu psychotherapeutischen Leistungen an, der außerhalb der üblichen Wege in die Richtlinienpsychotherapie erfolgt. Dabei gibt es viele unterschiedliche Ansätze und Konzepte, z.B. zur Überbrückung von Wartezeiten oder als Ersatz/Ergänzung einer klassischen Richtlinien-Psychotherapie durch digitale Tools mit hybriden Ansätzen oder rein KI-gestützten Programmen. Für derartige Konzepte werden Psychotherapeut*innen angeworben, die beispielsweise ausschließlich das Erstgespräch mit Patient*innen in Präsenz durchführen oder die im Anschluss an dieses Erstgespräch eine rein digitale Psychotherapie anbieten.

Soweit Sie an einer Zusammenarbeit mit entsprechenden Anbieter*innen interessiert sind, sollten Sie sich bewusst sein, dass Sie in Bezug auf Ihre eigenen erbrachten Leistungen die Verantwortung für die Einhaltung der berufs- und datenschutzrechtlichen Voraussetzung tragen. Insbesondere bei der

Psychotherapie mittels digitaler Kommunikationsmedien sind daher die o.g. Vorgaben bei den von Ihnen angebotenen Leistungen einzuhalten.

Weitergehende Informationen

https://api.bptk.de/uploads/B_Pt_K_Praxis_Info_Videogestuetzte_Psychotherapie_0f221cfc96.pdf